

4. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bitterfeld-Wolfen

§1 Gegenstand

Die Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bitterfeld-Wolfen wird wie folgt geändert:

§ 3a Aufwandsentschädigung der Freiwilligen Feuerwehr im Ortsteil Bitterfeld

- (1) Der ehrenamtliche tätige Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 77,00 Euro als Pauschalbetrag.
- (2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit als Wehrleiter über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat nicht ausgeübt, erlischt der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung wird ab dem darauf folgenden Monat bis einschließlich des Monats, in dem die Nichtausübung endet, eingestellt.
- (3) Im Falle der Verhinderung der in Absatz 1 genannten Person über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat erhält der Stellvertreter, ab dem darauf folgenden Monat bis einschließlich des Monats, in dem die Vertretung endet, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe.
- (4) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag:
 - a) für Brand- und Hilfeleistung gemäß § 1 Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG)
 - als Einsatzleiter in Höhe von 8,00 Euro/Einsatz
 - als Einsatzkraft in Höhe von 5,00 Euro/Einsatz
 - b) für Brandsicherheitswachen gemäß §20 BrSchhG
 - als Einsatzkraft in Höhe von 5,00 Euro/Std.
- (5) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise für die zurückliegenden drei Monate jeweils bis 15. des auf ein Quartal folgenden Monats.

§ 2 Inkrafttreten

§ 1 wird rückwirkend zum 1.1.2010 in Kraft gesetzt.